



Verein Aikido Birankai Zürich (ABZ)

Limmattalstrasse 354,
8037 Zürich

www.aikido-birankai.ch
info@aikido-birankai.ch

STATUTEN DES VEREINS AIKIDO BIRANKAI ZÜRICH

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Ausführungen immer auf beide Geschlechter.

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aikido Birankai Zürich“ (nachfolgend ABZ genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Der Verein fördert und pflegt die Praxis des Aikido und Iai Batto-ho in der Linie von TK Chiba Sensei.

Daneben kann der Verein auch weitere Budoarten und damit verwandte Tätigkeiten anbieten. Dieses Ziel soll vor allem erreicht werden durch:

- Betreiben eines oder mehrerer Dojos.
- Praktische und theoretische Ausbildung der Aktivmitglieder und Schüler.
- Durchführung und Organisation von Kursen, Seminaren, Trainingslagern etc.
- Durchführung und Organisation von Prüfungen zur Gradierung.
- Zusammenarbeit mit Verbänden, anderen Vereinen und Schulen.
- Vertretung der Interessen der Budokünste gegenüber Behörden.
- Schaffung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung und keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder, Kategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern
- Einführungskurse und Kinderkurse

Artikel 4 allgemeine Bedingung

Allgemein kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt und sich schriftlich beim Vorstand um die Mitgliedschaft bewirbt. Zudem müssen die Bedingungen nach Art. 5, 6, 7 bzw. 8 erfüllt sein.

Jedes Mitglied und jeder Kursteilnehmer ist für die eigene Unfallversicherung selbst verantwortlich.

Artikel 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer den Einführungskurs des ABZ besucht hat oder bereits über ein Basiswissen im Aikido verfügt und mindestens 16 Jahre alt ist. Der Antrag wird in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Über die genügenden Basiskenntnisse im Aikido entscheidet die Technische Leitung des Dojos. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Ernennung zum Aktivmitglied. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Aktivmitglieder verpflichten sich die Statuten und die im Schulungsvertrag geregelten Punkte einzuhalten. Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zum Mitgliederbeitrag. Sie endet gemäss Art. 9.

Artikel 6 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem ABZ als Freunde und Gönner beitreten wollen, ohne Aikido oder Iai Batto-ho aktiv zu betreiben. Sie sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt. Sie haben nur eine beratende Stimme. Der Antrag wird in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Ernennung zum Passivmitglied. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Passivmitgliedschaft endet gemäss Art. 9.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in langjähriger und ganz besonderer Weise um das ABZ oder um die Budokünste verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf schriftlichen und begründeten Antrag des Vorstands durch die GV mit mindestens 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Artikel 8 Einführungskurs und Kinderkurse

Anfänger oder Kinder sind dem ABZ während der Kursdauer als Schüler im Rahmen des Kursangebotes angegliedert. Sie haben kein Stimmrecht, geniessen aber sonst die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und unterliegen den gleichen Pflichten. Bei frühzeitigem Abbruch eines Kurses besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung oder Teilvergütung der zu bezahlenden Kursgelder.

Artikel 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für angefangene Monate ist der Gesamtmonatsbeitrag geschuldet.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder den Sinn und Geist des Budo in grober Art und Weise verletzt, kann nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand mit einem 2/3 Mehr (ggf. Stichtscheid beim Sensei) ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

FINANZEN

Artikel 10 Einnahmen

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

- Erträge aus den Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder.
- Erträge aus Kursen, Seminaren, Trainingslagern etc.
- Subventionen und sportgebundene Beiträge.
- Spenden, freiwillige Zuwendungen und Legate.
- Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Beteiligungen.
- Erträge aus Untervermietung.
- Erträge aus Warenverkäufen.

Artikel 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Personen, die für den Verein handeln, können für ihr Verschulden persönlich verantwortlich gemacht werden (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

ORGANISATION

Artikel 12 Organe

Die Organe des ABZ sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Technische Leitung (TL)
- Der Vorstand (VS)
- Die Revisionsstelle

Artikel 13 Generalversammlung

a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ABZ. Sie besteht aus sämtlichen Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Schüler sowie Passivmitglieder sind als Zuhörer zugelassen.

b) Jährlich findet mindestens eine GV statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.

c) Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von 1/4 der Aktivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

d) Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.

e) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

f) Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

g) Der GV kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche ihr durch Gesetz oder durch diese Statuten ausdrücklich übertragen werden. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 9)
- Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeitsprogramms und der Mitgliederbeiträge
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Entscheid über Anträge des Vorstandes

h) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Sensei den Stichentscheid. Ausnahmen bilden die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Artikel 7), Abstimmungen zu Änderungen der Statuten (Artikel 17) sowie zur Auflösung des Vereins (Artikel 18).

i) Über die GV wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

Artikel 14 Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich aus der Technischen Leitung sowie weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen und deckt mindestens die folgenden Funktionen ab:

- Sensei
- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Im Sinne einer traditionellen Dojoleitung des Budos gilt der Sensei als ranghöchste Person. Er untersteht einzig der GV.

b) Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigung.

c) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

d) Der VS vertritt den Verein nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über:

- die Höhe der Kursgelder und Seminar- und Trainingslagerkosten

- die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 9)
 - den Abschluss von Verträgen
- e) Der VS ist für den Betrieb und den Unterhalt des Dojos verantwortlich.
- f) Der VS kann eine Geschäftsleitung einsetzen.
- g) Der VS kann für einzelne Geschäfte weitere Personen beiziehen und ihnen spezielle Aufgaben übertragen.
- h) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen.
- i) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- j) Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- k) Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- l) Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Artikel 15 Technische Leitung

Die Technische Leitung setzt sich zusammen aus:

- Leiter (Sensei) des ABZ
- Lehrer und Hilfslehrer des ABZ

Der Leiter (Sensei) trägt die Verantwortung und Entscheidungen für den Unterricht im Sinn und Geist des Budo. Die Lehrer und Hilfslehrer haben beratende Funktion.

Die TL bestimmt

- das Trainings-, Kurs- und Seminarangebot
- die Organisation und Durchführung der Prüfungen
- die Gradierungen
- die Schulung und Weiterbildung der Lehrer und Hilfslehrer
- die Ernennung der Lehrer und Hilfslehrer
- das Einladen von Gastlehrern

Artikel 16 Revisionsstelle

Die GV wählt einen oder mehrere Revisoren.

Wählbar sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Statutenänderung

Die GV kann die Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abändern. Der Änderungsvorschlag ist im Wortlaut spätestens mit der Traktandenliste zu verschicken.

Artikel 18 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten nebst den gesetzlichen Bestimmungen dieselben Erfordernisse wie für die Statutenänderung, ausser dass ein entsprechender Antrag spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben werden muss.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsutensilien bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die entsprechende Generalversammlung.

Artikel 19 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Vereins.

Artikel 20 Genehmigung

Die Gründung des Vereins wurde anlässlich der Gründungsabsicht vom 22. September 2012 in Lausanne beschlossen. Die Gründungs- und Ehrenmitglieder wurden im Protokoll festgehalten. Diese Statuten sind anlässlich der 1. Generalversammlung vom 19. Dezember 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Zürich, 19. Dezember 2012

Der Gründungspräsident



Stephan Corsten

Der Protokollführer



Stefan Wegmann